

VERORDNUNGSBLATT DER BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT ST. PÖLTEN

Jahrgang 2026	Ausgegeben am 15.01.2026
1. Verordnung	Hegeschauverordnung der Bezirkshauptmannschaft St. Pölten für das Jagdjahr 2025

Die Bezirkshauptmannschaft St. Pölten hat am 14.01.2026 aufgrund des Antrages des NÖ Landesjagdverbandes vom 12.01.2026 gemäß § 85 Abs. 1 NÖ Jagdgesetz 1974, LGBI. 6500 i.V.m. den §§ 27, 27a, 27b und 28 NÖ Jagdverordnung, LGBI. 6500/01 verordnet:

Verordnung der Bezirkshauptmannschaft St. Pölten, mit der die Durchführung der öffentlichen Hegeschau zur Besprechung der jagdwirtschaftlichen Situation und zur Überprüfung der getätigten Abschüsse im Jagdjahr 2025 für den gesamten Verwaltungsbezirk St. Pölten-Land verordnet wird.

§ 1

Die Erleger von der Abschussplanung unterliegenden Schalenwildstücken, ausgenommen Muffelschafe und Gamskitze, sind verpflichtet, die präparierten (ausgekochten) Trophäen sowie die unten angeführten zur Altersbestimmung tauglichen Teile des Wildkörpers der Schalenwildstücke, welche sie im Verwaltungsbezirk St. Pölten Land erlegt haben, bei den vom NÖ Landesjagdverband zu veranstaltenden, unter § 2 angeführten Hegeschauen vorzulegen. Die Vorlagepflicht besteht für die jeweiligen Jagdgebiete, in denen die Abschüsse im Jagdjahr 2025 getötigt wurden. Dies gilt auch für Fallwild.

Bei Geweihrträgern, mit Ausnahme von Rehböcken, ist darüber hinaus der linke Unterkieferast vorzulegen.

Bei Rothirschen der Altersklassen I und II ist zusätzlich die Trophäe im ungekappten Zustand (ganzer Schädel mit Oberkiefer) vorzulegen.

Die Trophäen sind vom Erleger mit den vom NÖ Landesjagdverband aufgelegten Trophäenanhängern zu versehen.

Trophäen von Fallwildstücken sind vom Jagdausübungsberechtigten mit den vom NÖ Landesjagdverband aufgelegten Trophäenanhängern zu versehen und vorzulegen.

Bei Trophäen, die durch den Bezirksjägermeister oder einer von ihm beauftragten Person beurteilt und vom Erleger ins Ausland verbracht wurden, sind die Trophäenanhänger vorzulegen.

§ 2

Die Hegeschauen finden wie folgt statt:

Für die Hegeringe 1901 Traismauer, 1902 Oberwölbling & 1903 Herzogenburg (sämtliche Reviere, deren Reviernummer mit 1901, 1902 und 1903 beginnt)	
Ort:	Landgasthof Huber, Wachaustraße 43, 3133 Wagram ob der Traisen
Tag:	Freitag, 20.02.2026
Eröffnung	18:00 Uhr
Beginn der Bewertung:	20.02.2026, 14.00 Uhr

Für die Hegeringe 1904 Dunkelstein & 1905 St. Pölten (sämtliche Reviere, deren Reviernummer mit 1904 und 1905 beginnt)	
Ort:	Weinschenke Familie Korntheuer, Untere Ortsstraße 25, 3123 Großhain
Tag:	Freitag, 06.03.2026
Eröffnung	19:30 Uhr
Beginn der Bewertung:	05.03.2026, 18.00 Uhr

Für den Hegering 1906 Unteres Perschlingtal (sämtliche Reviere, deren Reviernummer mit 1906 beginnt)	
Ort:	Gasthaus Rödl, Jeutendorf 19, 3140 Maria Jeutendorf
Tag:	Freitag, 20.03.2026
Eröffnung	19:00 Uhr
Beginn der Bewertung:	20.03.2026, 16.00 Uhr

§ 4

Diese Verordnung tritt mit dem der Kundmachung folgenden Tag in Kraft und mit 29.03.2026 außer Kraft.

Der Bezirkshauptmann

Mag. Kronister

Angeschlagen: 19.1.26

Abgenommen: 30.3.26

